

Ordnung der Universität Erfurt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ethikkodex)

vom 21. Mai 2024

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt. Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.:_)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW
erfolgt in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Ordnung der Universität Erfurt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ethikkodex)

vom 21. Mai 2024

Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) und § 6 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO UE) in der Fassung vom 29. August 2023 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2023, S. 1296) erlässt die Universität Erfurt unter Berücksichtigung der Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom September 2019 folgende Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ethikkodex). Der Senat der Universität Erfurt hat die Ordnung am 8. Mai 2024 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Ordnung regelt die Bestimmungen der Universität Erfurt zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 8 Abs. 6 ThürHG. ²Sie gilt für alle an der Universität Erfurt wissenschaftlich Tätigen, einschließlich der Studierenden, sowie in Kooperation mit Partnern, insbesondere mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. ³Die Erläuterungen im Anhang sind Bestandteil der Ordnung. ⁴Die Regelungen des Gesetzes für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) und dessen Umsetzung an der Universität bleiben unberührt und gehen den Regelungen dieser Ordnung im Zweifel vor.

§ 2

Leitprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) ¹Wissenschaftliches Arbeiten beruht auf Prinzipien, denen in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen entsprochen werden muss. ²Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. ³Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d.h. guter wissenschaftlicher Praxis. ⁴Diese den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln und die Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung in der Praxis zu sichern, ist eine Kernaufgabe der Lehre und Forschung.
- (2) ¹Gute wissenschaftliche Praxis ist auch Voraussetzung für leistungsfähige, in der internationalen Wissenschaft anerkannte Forschung. ²Die Universität Erfurt erkennt ihre institutionelle Verantwortung als Stätte von Lehre, Forschung und Nachwuchsförderung an und verpflichtet sich, gute wissenschaftliche Praxis zu pflegen und zu fördern, ihre Mitglieder und Angehörigen zu einer entsprechenden ethischen Praxis anzuleiten und konkrete Verstöße zu prüfen und angemessen zu ahnden.
- (3) ¹Die Wissenschaftlerinnen*Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. ²Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. ³Das Präsidium trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitglieder und

Angehörigen der Hochschule und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen.

- (4) An der Universität Erfurt tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind verpflichtet
- a) nach den Grundsätzen und Methoden der eigenen Disziplin (*lege artis*) zu arbeiten,
 - b) die verwendeten Quellen, Hilfsmittel, Methoden und Befunde zuverlässig zu dokumentieren,
 - c) die Standards des methodischen Zweifels an den eigenen Ergebnissen und der integren Auseinandersetzung mit anderen Positionen zu wahren,
 - d) die Leistungen anderer nicht zum eigenen Vorteil auszunutzen und deren Arbeit nicht undeklariert zu verwerten,
 - e) bei der Anfertigung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten sind Urheberschaft und Verantwortlichkeiten genau auszuweisen und abzugrenzen,
 - f) alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar zu dokumentieren, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können, [Erläuterungen]
 - g) sowie für die Beantwortung von Forschungsfragen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden; bei der Entwicklung von neuen Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards, welche eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen bilden.
- (5) ¹Jede Wissenschaftlerin*Jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. ²Wissenschaftliches Fehlverhalten und akademische Integrität werden in der curricularen Ausbildung angemessen thematisiert. ³Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen*Nachwachswissenschaftler müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selbst wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein. [Erläuterungen]

§ 3

Umsetzung der Leitprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) ¹Das Präsidium trägt dafür Sorge, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung auf allen Ebenen eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden. ²Im Bereich ihrer Verantwortung obliegen die Schaffung der Rahmenbedingungen sowie die Gewährleistung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und die angemessene Karriereunterstützung für alle Wissenschaftlerinnen*Wissenschaftler besonders den Professorinnen*Professoren sowie den Leiterinnen*Leitern der einzelnen Forschungsprojekte.
- (2) Eine angemessene Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist durch regelmäßige Besprechungen, die Kontrolle des Arbeitsfortschrittes und die Anleitung zu einem ethisch reflektierten Selbstverständnis sicherzustellen. [Erläuterungen]
- (3) ¹Jede Leiterin*Jeder Leiter einer Arbeits-/Forschungsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. ²Wer eine Arbeits-/Forschungsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Postdoktorandinnen*Postdoktoranden, Promovierende und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert und eine effiziente Zusammenarbeit unter Berücksichtigung aller Mitglieder der Arbeits-/Forschungsgruppe gewährleistet ist. ³Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen*Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. [Erläuterungen]

- (4) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität. [\[Erläuterungen\]](#)
- (5) Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse sind die Forschenden dazu verpflichtet [\[Erläuterungen\]](#)
- im Nachgang festgestellte Unstimmigkeiten oder Fehler zu berichtigen, [\[Erläuterungen\]](#)
 - die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software kenntlich zu machen und die Nachnutzung zu belegen, [\[Erläuterungen\]](#)
 - die Originalquellen zu zitieren, [\[Erläuterungen\]](#)
 - Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten zu beschreiben sowie den Umgang damit entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach auszugestalten,
 - die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung darzulegen sowie
 - die Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) sowie die ihnen zugrundeliegenden Materialien in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Veröffentlichung aufzubewahren und - soweit dies möglich und zumutbar ist - zugänglich zu machen. [\[Erläuterungen\]](#)
- (6) ¹Wissenschaftlerinnen*Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. ²Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. ³Das Präsidium stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten der Universität sicher. [\[Erläuterungen\]](#)
- (7) ¹Grundsätzlich bringen die Wissenschaftlerinnen*Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. ²Sie entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets – ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. [\[Erläuterungen\]](#)
- (8) ¹Autorin*Autor ist, wer einen genuine, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. ²Alle Autorinnen*Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. ³Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. [\[Erläuterungen\]](#)
- (9) ¹Autorinnen*Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. ²Wissenschaftlerinnen*Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen*Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. ³Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht vom Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. [\[Erläuterungen\]](#)
- (10) ¹Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. ²Wissenschaftlerinnen*Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. ³Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. ⁴Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. [\[Erläuterungen\]](#)

§ 4

Wissenschaftliches Fehlverhalten [Erläuterungen]

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst beziehungsweise grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden oder geistiges Eigentum anderer verletzt wird.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beziehungsweise grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.
- (3) Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Falschangaben wie
 - das Erfinden von Daten,
 - das Verfälschen von Daten, zum Beispiel durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, bzw. durch Manipulation einer Darstellung beziehungsweise Abbildung,
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben beziehungsweise einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - b) die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer* einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk beziehungsweise von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren beziehungsweise Forschungsansätze durch
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter/in (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung beziehungsweise unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorbeziehungsweise Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre beziehungsweise der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
 - c) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer* eines anderen ohne deren* dessen Einverständnis,
 - d) die Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens beziehungsweise Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software beziehungsweise sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt sowie
 - e) die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen beziehungsweise disziplinenbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

§ 5

Ombudsperson [Erläuterungen]

- (1) ¹Als neutrale und qualifizierte Ansprechperson für die Beratung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wählt der Senat aus dem Kreis der Professorinnen* Professoren eine Ombudsperson sowie deren Stellvertreterin* Stellvertreter. ²Hierfür kommen integre Wissenschaftlerinnen* Wissenschaftler

mit Leitungserfahrung in Betracht, die, soweit dies möglich ist, auch zu einer lösungsorientierten Konfliktvermittlung beitragen sollen. ³Die Ombudsperson sowie deren Stellvertreterin*Stellvertreter dürfen während der Ausübung ihres Amtes nicht Mitglied des Präsidiums der Universität Erfurt sein.

- (2) ²Die Amtszeit der Ombudsperson sowie ihrer Stellvertreterin*ihres Stellvertreters beträgt jeweils drei Jahre. ³Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) ¹Die Stellvertretung ist für den Fall vorgesehen, dass die Ombudsperson befangen ist oder in Bezug auf ihre Person ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die unparteiliche und unbefangene Amtsausübung zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit) oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. ²Die Frage, ob die Ombudsperson befangen ist oder die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe der §§ 20, 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG). ³Die Ombudsperson ist verpflichtet, Tatsachen oder Umstände, die zur Befangenheit führen oder die Besorgnis einer Befangenheit begründen, offenzulegen.
- (4) ¹Die Ombudsperson fördert die gute wissenschaftliche Praxis an der Universität Erfurt und steht als Vertrauensperson Mitgliedern und Angehörigen sowie ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Universität in allen Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten zur Verfügung. ²Sie prüft Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens, berät diejenigen, die über ein vermutetes konkretes Vorkommen informieren, sowie diejenigen, die sich einem solchen Verdacht ausgesetzt sehen, und beantragt die Einleitung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens. ³Die Ombudsperson handelt in Ausübung ihres Amtes unabhängig. ⁴Die Ombudstätigkeit erfolgt unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (5) Zur Ausübung ihres Amtes können Ombudsperson und Stellvertretung erforderlichenfalls von ihren originären Dienstaufgaben entlastet werden.
- (6) ¹Das Präsidium trägt dafür Sorge, dass Ombudsperson sowie deren Stellvertreterin*Stellvertreter an der Hochschule bekannt sind. ²Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden auf der Homepage der Universität Erfurt bekannt gemacht.

§ 6

Untersuchungskommission

- (1) ¹Zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wählt der Senat eine ständige Kommission. ²Ihr gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) je eine Professorin*ein Professor aus den vier Fakultäten und dem Max-Weber-Kolleg,
 - b) ein promoviertes Mitglied der Universität aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen*Mitarbeiter
 - c) sowie eine Person mit Befähigung zum Richteramt, die nicht Mitglied oder Angehörige*Angehöriger der Universität Erfurt sein muss.³Für jedes Mitglied wählt der Senat außerdem eine Stellvertretung. ⁴Die Stellvertretung ist für den Fall vorgesehen, dass ein Mitglied befangen ist oder in Bezug auf die betreffende Person ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die unparteiliche und unbefangene Amtsausübung zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit) oder das Mitglied an der Wahrnehmung seiner Funktion gehindert ist. ⁵§ 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 geltend entsprechend.
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Untersuchungskommission sowie der Stellvertretungen beträgt drei Jahre. ⁵Wiederwahl ist möglich. ²Die Ombudsperson ist beratend zu den Sitzungen

der Untersuchungskommission hinzuzuziehen. ³Darüber hinaus ist eine Vertreterin*ein Vertreter der Promovierendenvertretung berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Untersuchungskommission teilzunehmen.

- (3) ¹Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende*einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin* einen Stellvertreter. ²Sie entscheidet bei festgestellter Beschlussfähigkeit mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 25 Abs. 1 ThürHG.
- (4) ¹Die Kommission handelt unabhängig und ist nicht an Weisungen gebunden. ²Sie gibt sich eine Geschäftsordnung und führt über alle wesentlichen Vorgänge Protokoll. ³Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen festzusetzenden Fristen sind so einzurichten, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.
- (5) Die Mitglieder der Kommission sowie hinzugezogene Dritte sind zur Verschwiegenheit über Kommissionsangelegenheiten verpflichtet.

§ 7

Verfahrensgrundsätze

- (1) ¹Alle Stellen an der Universität Erfurt, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der*des von den Vorwürfen Betroffenen ein. ²Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair sowie unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.
- (3) ¹Die Anzeige der hinweisgebenden Person muss in gutem Glauben erfolgen. ²Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. ³Wegen der Anzeige sollen weder der hinweisgebenden noch der von den Vorwürfen betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.
- (4) Die hinweisgebende Person ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

§ 8

Vorverfahren zur Prüfung von Hinweisen auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie die Vorwürfe im Hinblick auf Gewicht, Konkretheit und Plausibilität und unter Berücksichtigung aller Faktoren, die geeignet sind, den Verdacht zu bestätigen oder auszuräumen.
- (2) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.
- (3) ¹Die Ombudsperson teilt der vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffenen Person den Vorgang ohne Verzug schriftlich mit und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Die Frist zur Stellungnahme beträgt, wenn nicht aus gewichtigen Gründen eine andere Frist festgelegt wird, zwei Wochen. ³Bezüglich der Offenlegung der Identität der hinweisgebenden

Person gilt § 9 Abs. 4 und 5.

- (4) ¹Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen zu den erhobenen Vorwürfen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme gemäß Absatz 3 entscheidet die Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. ²Maßgeblich hierfür ist, ob aufgrund des ermittelten Sachverhalts die Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als die Einstellung des Verfahrens (hinreichender Verdacht). ³Besteht kein hinreichender Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein, andernfalls beantragt sie die Eröffnung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens gemäß § 9. ⁴Über die Entscheidung und deren Gründe sind sowohl die betroffene als auch die hinweisgebende Person schriftlich zu unterrichten. ⁵Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁶Ist die hinweisgebende Person mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden, hat sie innerhalb von zwei Wochen das Recht zur Vorsprache bei der Ombudsperson. ⁷Die Vorsprache kann zu einer erneuten Prüfung führen.

§ 9

Förmliches Untersuchungsverfahren [Erläuterungen]

- (1) Das förmliche Untersuchungsverfahren vor der Untersuchungskommission gemäß § 6 wird auf Antrag der Ombudsperson eröffnet, sofern eine Einstellung des Vorverfahrens gemäß § 8 nicht in Betracht kommt.
- (2) ¹Die*Der Kommissionsvorsitzende informiert die Präsidentin*den Präsidenten über die Eröffnung des Verfahrens ohne Nennung der am Verfahren beteiligten Personen. ²Die Kommission kann je nach den Erfordernissen des Einzelfalls Fachwissenschaftlerinnen*Fachwissenschaftler und Sachkundige mit beratender Funktion zum Verfahren hinzuziehen.
- (3) Die vom Verdacht betroffene sowie die hinweisgebende Person haben das Recht zur Stellungnahme, persönlichen Anhörung und Hinzuziehung einer Person ihres Vertrauens.
- (4) ¹Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse grundsätzlich vertraulich behandelt; dies gilt auch bezüglich der Identität der hinweisgebenden Person, die von den untersuchenden Stellen grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person Dritten, einschließlich der betroffenen Person, preisgegeben wird. ²Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. ³Dies hat die Kommission durch Beschluss festzustellen. ⁴Die Bekanntgabe der Identität kann ausnahmsweise entfallen, wenn die Sach- und Beweislage offenkundig ist. ⁵Vor einer Offenlegung des Namens der–hinweisgebenden Person ist sie darüber in Kenntnis zu setzen. ⁶Die hinweisgebende Person kann in diesem Fall die Anzeige vor Offenlegung ihres Namens zurücknehmen. ⁷Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. ⁸Das Untersuchungsverfahren kann fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der Universität Erfurt geboten ist.
- (5) ¹Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. ²Die Kommission entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.
- (6) Die Kommission berät nach pflichtgemäßem Ermessen in mündlicher, nichtöffentlicher Verhandlung und prüft in freier Würdigung aller Beweise, ob und inwiefern wissenschaftliches

Fehlverhalten vorliegt.

- (7) ¹Hält die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. ²Hält die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, legt sie dem Präsidium das Ergebnis ihrer Untersuchung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte Dritter, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (8) ¹Die wesentlichen Gründe für die Einstellung des Verfahrens oder die Vorlage an das Präsidium sind der betroffenen und der hinweisgebenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht zugelassen.
- (9) ¹Hält das Präsidium wissenschaftliches Fehlverhalten ebenfalls für erwiesen, entscheidet es auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission nach pflichtgemäßem Ermessen über die zu verhängenden Sanktionen und/oder zu treffenden Maßnahmen oder leitet den Vorschlag der Kommission an die für die Verhängung Sanktion und/oder Maßnahmen zuständige Stelle weiter. ²Folgende Sanktionen und/ oder Maßnahmen kommen in Betracht:
- a) schriftliche Rüge (soweit im Einzelfall rechtlich zulässig),
 - b) Aufforderung an die betroffene Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren beziehungsweise die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
 - c) Rücknahme von Förderentscheidungen beziehungsweise der Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Universität Erfurt getroffen oder der Vertrag von der ihr geschlossen worden ist, gegebenenfalls einschließlich einer Mittelrückforderung,
 - d) Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied der Universität Erfurt auf Zeit oder Dauer,
 - e) gegenüber Beschäftigten: arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung beziehungsweise im Fall von Beamten die Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit den gesetzlich geregelten Maßnahmen,
 - f) Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
 - g) Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,
 - h) Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung,
 - i) Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche,
 - j) Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades.
- ³Andere als die in Satz 2 genannten Sanktionen und Maßnahmen können nur verhängt werden, wenn sie im Einzelfall rechtmäßig, insbesondere in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der betroffenen Person verhältnismäßig sind. ⁴Maßnahmen und Sanktionen nach Satz 2 sind nicht deshalb rechtswidrig, weil sie nicht bereits in der schriftlichen Mitteilung gemäß Absatz 8 Satz 1 nicht ausgesprochen worden sind.
- (10) Handelt es sich bei der betroffenen Person um ein Mitglied des Präsidiums, entscheidet das Präsidium unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.
- (11) ¹Die gegenüber der betroffenen Person gemäß Absatz 9 verhängten Sanktionen und/oder getroffenen Maßnahmen werden Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. ²Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen, gegebenenfalls im Einvernehmen mit der nach Absatz 9 Satz 1 für die Entscheidung zuständigen Stelle. ³Es entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. ⁴Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden. ⁵Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt das Präsidium für eine

Rehabilitation der beschuldigten Personen.

- (12) Die Akten der förmlichen Untersuchung und der ihr folgenden Maßnahmen werden 30 Jahre aufbewahrt.

§ 10

Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Amt befindlichen Mitglieder der Untersuchungskommission, der Ombudsperson sowie der stellvertretenden Ombudsperson enden mit ihrem jeweiligen Ablauf. ²Die für sie geltenden Regelungen des Ethikkodex der Universität Erfurt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 22. Juni 2023 finden bis dahin weiter Anwendung.
- (2) Der Ethikkodex der Universität Erfurt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 22. Juni 2023 findet auf alle Verfahren Anwendung, die bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen wurden und noch nicht abgeschlossen sind.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt der Ethikkodex der Universität Erfurt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 22. Juni 2023 (VerkBl UE RegNr.: 2.4.1-1) außer Kraft.

im Original gez.

Prof. Dr. Walter Bauer-Wabnegg
Der Präsident der Universität Erfurt

Anhang

Erläuterungen zur Ordnung der Universität Erfurt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ethikkodex) auf der Grundlage der DFG-Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom September 2019

zu § 2 Abs. 3 (DFG-Leitlinie 10)

Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollte eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

Wissenschaftler*innen machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung verbundenen Aspekte.

Wissenschaftler*innen treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder, wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin*ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr*von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin*dem Wissenschaftler zu, die*der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

zu § 2 Abs. 4 Buchstabe f) (DFG-Leitlinie 12)

Grundsätzlich dokumentieren Wissenschaftler*innen daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler*innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgabe vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden, Auswertungs-, und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

zu § 2 Abs. 5

Die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind fester Bestandteil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität Erfurt. Wissenschaftler*innen tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in

ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftler*innen aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis.

Erfahrene Wissenschaftler*innen sowie Nachwuchswissenschaftler*innen unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

zu § 3 Abs. 1 und 2 (DFG-Leitlinie 3)

Hierzu schafft die Universität Erfurt die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler*innen. Die Leitungen wissenschaftlicher Einrichtungen garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.

Die institutionelle Organisationsstruktur gewährleistet somit, dass einzelne wissenschaftliche Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.

Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es wird durch die Universität Erfurt eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.

Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“).

zu § 3 Abs. 3 (DFG-Leitlinie 4 und 8)

Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und alle Mitglieder ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.

Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben gehen mit der entsprechenden Verantwortung einher. Wissenschaftler*innen sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten. Hierfür ist die Gruppengröße und Organisation so zu wählen, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche

Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können.

Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

zu § 3 Abs. 4 (DFG-Leitlinie 5)

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler*innen ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich, da sich qualitativ hochwertige Wissenschaft an disziplinspezifischen Kriterien orientiert, d.h. neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden.

Die Bewertung von Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung mit einbezogen.

Qualitativ hochwertige Wissenschaft orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Dies sind zum Beispiel: ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin*des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familiäre- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

zu § 3 Abs. 5

Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern.

zu § 3 Abs. 5 Buchstabe a) (DFG-Leitlinie 7)

Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler*innen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftler*innen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

zu § 3 Abs. 5 Buchstabe b) (DFG-Leitlinie 7)

Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler*innen repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig vom betroffenen Fachgebiet – essentieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

zu § 3 Abs. 5 Buchstabe c) (DFG-Leitlinie 17)

Wissenschaftler*innen sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf.

Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler*innen dies dar.

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrundeliegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – unabhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, in der Einrichtung wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

Die Infrastruktur hält die Universität Erfurt vor.

zu § 3 Abs. 6 (DFG-Leitlinie 9)

Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zu Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftler*innen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

zu § 3 Abs. 7 (DFG-Leitlinie 13)

Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen.

Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftler*innen diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler*innen vollständig und korrekt nach.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftler*innen, wann immer möglich, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend, zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.

Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftler*innen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autor*innen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem

disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

zu § 3 Abs. 8 (DFG-Leitlinie 14)

Autor*innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer*innen korrekt zitiert werden können.

Der Beitrag muss zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin*ein Wissenschaftler in wissenschaftserhebender Weise an der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

Reicht der Beitrag nicht aus, um eine Autorenschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorenschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorenschaft.

Wissenschaftler*innen verständigen sich, wer Autor*in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor*innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

zu § 3 Abs. 9 (DFG-Leitlinie 15)

Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auch seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigenen Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

zu § 3 Abs. 10 (DFG-Leitlinie 16)

Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin*der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftler*innen zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

zu § 4

Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen nur solche vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, die in der Ordnung der Universität Erfurt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ethikkodex) niedergelegt sind.

zu § 5 (DFG-Leitlinie 6 und 18)

Die Ombudsperson erhält von der Universität Erfurt die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrung ihrer Aufgaben.

Mitglieder und Angehörige der Universität Erfurt können sich an die Ombudsperson der Universität Erfurt oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden. Das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ ist eine unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht.

Die Ombudsperson trägt den Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde.

Die Anzeige von Hinweisgebenden soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der*des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.

zu § 7 Abs. 3 (DFG-Leitlinie 18)

Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der*dem Hinweisgebenden noch der*dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

Die*Der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Kann die*der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitprinzipien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die*der Hinweisende sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudsperson der Universität Erfurt oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

zu § 9 (DFG-Leitlinie 18+19)

Der*Dem von den Vorwürfen Betroffenen sowie der*dem Hinweisgebenden wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt. Die Universität Erfurt gewährleistet eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens und unternimmt die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

Ist die*der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die*der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der*des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der*des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie*er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die*der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie*er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die*der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch Hinweisgebende umgeht. Die*Der Hinweisgebende ist

auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.